

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.3/42340-18-600 (03 u. 05)

Betr.: Erneute öffentliche Auslegung eines Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Borchten - Kirchborchten

hier: Verschiebung der Standorte der WEA 03 und WEA 05

Die Planungsgemeinschaft A33 GbR, Technologiepark 31, 33100 Paderborn beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 in Borchten, Gemarkung Kirchborchten, Flur 7, Flurstücke 65, 66, 96 (WEA 03) und Flur 1, Flurstück 186 (WEA 05).

Die Windenergieanlagen haben die folgenden technischen Merkmale:

Nordex N149
Leistung 4.500 kW
Nabenhöhe 125,0 m
Rotordurchmesser 149,1 m
Gesamthöhe 199,5 m

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 Abs. 2 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten hat bereits in der Zeit vom 19.12.2018 bis 18.01.2019 öffentlich ausgelegen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Bedenken durch Träger öffentlicher Belange geltend gemacht, sodass eine Verschiebung der WEA 03 um ca. 56 m nach Osten und der WEA 05 um ca. 45 m nach Südwesten durch die Antragstellerin vorgenommen wurde.

Der geänderte Antrag mit den dazugehörigen geänderten Antragsunterlagen (Stellungnahme zu den schattentechnischen und schalltechnischen Auswirkungen, Stellungnahme zu den Eisfall-Auswirkungen, Turbulenzgutachten, Revision der umweltfachlichen Unterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtliche Prüfung)) liegt in der Zeit vom

15.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn und der Gemeinde Borchten, Zimmer 35, Unter der Burg 1, 33178 Borchten aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Die Revision der umweltfachlichen Unterlagen betrachtet die Auswirkungen der Verschiebung für die Belange des UVP-Berichtes, des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen der Verschiebung auf das Schutzgut Mensch sind dem Stellungnahme zu den schattentechnischen und schalltechnischen Auswirkungen zu entnehmen. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt. Die Änderungen der Auswirkungen durch Eisfall sind der entsprechenden Stellungnahme zu entnehmen.

Einwendungen gegen die Verschiebung der Anlagenstandorte können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 14.09.2020**) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **20.10.2020 ab 09.30 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Rathaus der Gemeinde Borcheln, Großer Sitzungssaal, Unter der Burg 1, 33178 Borcheln durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

(Kasman)